

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

**Sitzung vom 23. Mai 1984**

Laufen-Uhwiesen

**1985. Amtlicher Quartierplan.** Am 16. April 1984 ersuchte der Gemeinderat Laufen-Uhwiesen um Genehmigung seines Beschlusses vom 10. Mai 1983 betreffend die Festsetzung des amtlichen Quartierplans Unot sowie der angrenzend an den Quartierplanperimeter liegenden Bau- und Niveaulinien an der Mörlerrain- und der Elsisstrasse. Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 27. Mai 1983 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Zwei gegen die Quartierplanfestsetzung erhobene Rekurse sind gemäss Entscheiden der Baurekurskommission IV des Kantons Zürich vom 29. September und 10. November 1983 zurückgezogen bzw. abgewiesen worden. Gemäss den Bescheinigungen der Kanzlei des Verwaltungsgerichts vom 8. Mai 1984 sind gegen diese Entscheide kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch den Waldrand, im Osten durch den Waldrand und den Mörlerstieg, im Süden durch die Mörlerrainstrasse und im Westen durch den Elsisstieg, die Tüchelrosstrasse, die Elsisstrasse und den Waldrand begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan, innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Laufen-Uhwiesen und ist auch im kantonalen Gesamtplan als Baugebiet enthalten.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die dasselbe umgrenzenden Strassen sowie die Tüchelrosstrasse und die Unotstrasse. Die an der Mörlerrainstrasse, der Tüchelrosstrasse und der Elsisstrasse auf 18 m und an der Unotstrasse auf 17 m festgelegten Verkehrsbauliniennabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen.

Nach der Niveaulinie beträgt die Maximalsteigung bei der Tüchelrosstrasse 7,2 %, bei der Elsisstrasse 9,67 % und bei der Unotstrasse 10,4 %. Die Niveaulinie der Mörlerrainstrasse entspricht derjenigen der heute bestehenden Strasse.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Der Genehmigung der Vorlage steht — soweit ersichtlich — nichts entgegen. Der Gemeinderat Laufen-Uhwiesen wird den vorliegenden Beschluss gemäss § 6 lit. a des Planungs- und Baugesetzes zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Laufen-Uhwiesen vom 10. Mai 1983 betreffend die Festsetzung des amtlichen Quartierplans Unot sowie der angrenzend an den Quartierplanperimeter liegenden Bau- und Niveaulinien an der Mörlerrain- und der Elsisstrasse wird gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Laufen-Uhwiesen (unter Rücksendung von zwei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk und zur Veröffentlichung) sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 23. Mai 1984

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Roggwiller**